

# Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (0 63 46) 30 10

## Verbandsgemeinde



**Verbandsgemeindeverwaltung  
Annweiler am Trifels  
Bekanntmachung Nr.: 31/2010  
HAUPTSATZUNG  
der Verbandsgemeinde Annweiler  
am Trifels vom 15. Juli 2009  
in der geänderten Fassung vom  
22.04.2010**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in folgender Wochenzeitung: "Trifels-Kurier".

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.vg-annweiler.de>.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen

werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderats oder eines Ausschusses werden in der Zeitung "Die Rheinpfalz" bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln:

#### Stadt Annweiler am Trifels:

Städtisches Rathaus, Hauptstraße 20  
Stadtwerke, Saarlandstraße 13  
Parkdeck Schwanenhof, Hauptstraße 2  
Altenstraße 16  
Friedrich-Ebert-Straße 5  
Altenstraße, Einmündung Nachtweide,  
Parkplatz bei Einmündung Jakob-Buchmann-Str./Burgenring sowie in den Ortsteilen  
Bindersbach, Anebosstraße 4  
Gräfenhausen, Waldstraße 6  
Queichhambach, Queichtalstraße 39  
Sarnstall, Pirmasenser Straße 4  
Ortsgemeinde Albersweiler: Hauptstraße 66  
Ortsgemeinde Dernbach: Posthaltestelle (Ortsmitte)  
Ortsgemeinde Eußerthal:

Gemeinde- und Feuerwehrhaus, Sulzbachstraße 6  
Ecke Haupt- und Kirchstraße  
Breitbachstraße, Einmündung Hauptstraße  
Schulstraße am Schulhaus  
an der Bushaltestelle Haingeraidestraße 31  
Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein:

Gossersweiler-Stein, Alte Landstraße, gegenüber Kirche  
Ortsteil Stein, Hauptstraße an der Kirche  
Gemeindehaus Platz am Kaiserbach 46

Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach: Schulstraße 2 (Gemeindebüro)

Ortsgemeinde Ramberg:

Am Kirchplatz, Hauptstraße 35

Ortsgemeinde Rinntal:

Hauptstraße 45

Ortsgemeinde Silz:

Hauptstraße 54 (Bürgerhaus)

Ecke Schönbachstraße und Kirchgasse

Ortsgemeinde Völkersweiler: Gemeindehaus, Hauptstraße 36

In der Dorfmitte, Am Volkereck 1

Ortsgemeinde Waldhambach:

Hauptstraße 17 (Feuerwehrgebäude)

Ortsgemeinde Waldrohrbach: Am Gebäude Hauptstraße 1

Ortsgemeinde Wernersberg:

ehemalige Schule, Kirchstraße 8  
Nussfeldstraße 20

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

### § 2

#### Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde können nach Maßgabe des § 17a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid beantragen.

### § 3

#### Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss

2. Werkausschuss

3. Rechnungsprüfungsausschuss

4. Ausschuss für Tourismus und Umwelt

5. Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales

6. Ausschuss für Brandschutzwesen

7. Schulträger- und Volkshochschulausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

Abweichend von Satz 1 hat der Schulträger- und Volkshochschulausschuss 17 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

8 Mitglieder und Stellvertreter/Innen des Schulträger- und Volkshochschulausschusses sollen an den Grundschulen der Verbandsgemeinde tätige Lehrer/Innen und Eltern von Schüler/Innen dieser Schulen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

1. Rechnungsprüfungsausschuss

2. Ausschuss für Tourismus und Umwelt

3. Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales

4. Ausschuss für Brandschutzwesen

5. Schulträger- und Volkshochschulausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

### § 4

#### Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständig-

keitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan

2. die Satzungen

3. die Bauleitplanung

4. die Regionalplanung

5. Entwicklungsvorhaben

6. die Zustimmung zur Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und

7. die Finanzplanung

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro,

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,

3. Stundung bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro und Erlass bis zu einem Betrag von 3.000,- Euro von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist,

4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,

5. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wert-

## STÖRUNGSDIENSTE IM VERBANDSGEMEINDEBEREICH

► **Stadtwerke - Elektrizitäts- und Wasserversorgung** sowie

► **Verbandsgemeindewerke - Wasserversorgung**

Saarlandstr. 13 in Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/30 09-0

Fax: 0 63 46/30 09-40

Nach Dienstschluss bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/4 63 80 91

► **Pfalzwerke - Stromversorgung**

bei Störmeldungen:

Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30

► **Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung**

Kläranlage Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/28 22

Nach Dienstschluss bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/3 71 20 68

► **Pfalzgas - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: Tel.: 0 62 33/60 40

für die Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtteil Annweiler-Queichhambach

► **Energie Südwest AG, Landau - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: Tel.: 0 63 41/28 90 - für die Gemeinde Albersweiler

grenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen: Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen des Eigenbetriebes bis zu einem Betrag von 25.000,-Euro.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung bleiben unberührt.

#### § 5

##### Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000,- Euro im Einzelfall,

2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,

3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,

4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

#### § 6

##### Beigeordnete

(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

#### § 7

##### Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 30,- Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatsitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gem. § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständige tätige Personen erhalten auf

Antrag Verdienstausschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 20,- Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 20,- Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 20,- Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

#### § 8

##### Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,- Euro.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

#### § 9

##### Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse, der Fraktionen (denen die Beigeordneten nicht angehören) und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderats- und Ausschussmitglieder festgesetzte Auf-

wandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 10

##### Entschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter,  
2. der/die stellvertretenden Wehrleiter,  
3. die Wehrführer,  
4. der stellvertretende Wehrführer von Annweiler,

5. die ehrenamtlichen Gerätewarte für die Schlauchpflege und Kleiderkammer,  
6. die ehrenamtlichen Atemschutzgerätewarte,  
7. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,

8. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und  
9. die Ausbilder und Jugendfeuerwehrwarte.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungs-VO genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den ehrenamtlichen Wehrleiter 50 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO zuzüglich des in § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungs-VO festgelegten Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit,

2. den stellvertretenden Wehrleiter 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters (§ 10 Abs. 1 und 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung) soweit er regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters wahrnimmt; soweit zwei Stellvertreter bestimmt sind, erhält jeder 25 v.H. der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters,  
3. den Wehrführer

a) der Stadt Annweiler am Trifels 100 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO,  
b) die Wehrführer der Ortsgemeinden Albersweiler, Ramberg und Rinthal 75 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO,

c) die Wehrführer der übrigen Ortsgemeinden 50 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO,

4. den stellvertretenden Wehrführer der Stadt Annweiler am Trifels 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Wehrführers der Stadt Annweiler am Trifels (§ 10 Abs. 2 und 3 Feuerwehr-Entschädigungs-VO) soweit er regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Wehrführers der Stadt Annweiler am Trifels

wahrnimmt,

5. die ehrenamtlichen Gerätewarte für die Schlauchpflege und Kleiderkammer gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO jeweils 40,00 Euro,

6. die ehrenamtlichen Gerätewarte für Atemschutzgeräte den Mindestsatz in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO zuzüglich 2,50 Euro/Monat für jeden zu wartenden Pressluftatmer, maximal den Höchstbetrag

7. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung sowie die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel den Mindestsatz gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO,  
8. die Ausbilder den in § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungs-VO festgesetzten Satz,

9. die Jugendfeuerwehrwarte den in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO festgesetzten Satz.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 wird auf Antrag nachgewiesener Verdienstausschlag, der bei Arbeitnehmern auch den entgangenen Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen für die Bundesagentur für Arbeit sowie die entgangenen freiwilligen Arbeitgeberleistungen umfasst, ersetzt. Wird den als Arbeitnehmer tätigen Feuerwehrangehörigen für die Zeit der Ausübung ihres Dienstes der Arbeitsverdienst fortgewährt, werden dem Arbeitgeber auf Antrag die fortgewährten Leistungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen für die Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit sowie freiwillige Arbeitgeberleistungen erstattet. Selbständig tätigen Feuerwehrangehörigen wird auf Antrag der Verdienstausschlag in Form eines pauschalierten Stundensatzes in Höhe von 20,- Euro ersetzt.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 22. April 2010 in Kraft.

**76855 Annweiler am Trifels, 18. Mai 2010**

**Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels  
Ausgefertigt:  
Kurt Wagenführer  
Bürgermeister**

##### Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, **oder**

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels, 19. Mai 2010**

**Verbandsgemeindeverwaltung  
Wagenführer  
Bürgermeister**

##### Pressemitteilung des Landkreises Südliche Weinstraße Wieder wöchentliche Leerung der Biotonne

In den Sommermonaten Juni, Juli und August werden die Biotonnen im Landkreis Südliche Weinstraße wieder wöchentlich entleert. Die Termine können dem Müllkalender 2010 entnommen werden.

Um starke Geruchsbildungen und die Eiablage der Fliegen in den Biogefäßen zu verhindern empfehlen die Mitarbeiter des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft während der heißen Jahreszeit die Gefäße möglichst an schattigen Plätzen und nicht in der prallen Sonne aufzustellen.

Feuchte Abfälle sollten in Zeitungspapier eingewickelt oder in kompostierbare Papiertüten verpackt werden. Eine gelegentliche Reinigung der Biomülltonnen und das Auslegen mit Zeitungspapier sind ratsam. Schichtenweise können auch Sägespäne aus unbehandeltem Holz, Reisig oder trockener Rasenschnitt eingestreut werden. Der Bioabfall darf aber keinesfalls mit Insektiziden oder Desinfektionsmitteln besprüht werden, da hierdurch der Rotteprozess in der Kompostierungsanlage gestört wird.

Für Fragen hierzu stehen Ihnen die Mitarbeiter des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft unter der Tel.-Nummer 940-403 zur Verfügung.

**Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 13 vom 18.05.2010**

**Öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung einer Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße**

- Bekanntmachung vom 17.05.2010 -  
Vollzug des Kommunalwahlgesetzes - KWG - i. d. F. vom 07.09.1982 (GVBl. S. 369) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108);  
hier: Einberufung von Ersatzmitgliedern in den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße  
Das Kreistagsmitglied Harald Bratz hat mit Schreiben vom

03.05.2010 und mit sofortiger Wirkung sein Kreistagsmandat niedergelegt. Nach § 45 KWG ist deshalb eine Ersatzperson einzuberufen. Als Ersatzperson einberufen wird die Bewerberin / der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl unter den nicht berufenen Bewerberinnen/ Bewerbern auf dem Wahlvorschlag der Christlichen Demokratischen Union (CDU). Dies ist **Frau Irmgard Gromöller, Theisenstraße 8, 76835 Rhodt u. R.**

Frau Gromöller hat das Mandat angenommen.

Hiermit erfolgt öffentliche Bekanntmachung gem. § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO).

**Landau i. d. Pf., den 17.05.2010  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße**

**Die Landrätin:  
gez.**

**Theresia Riedmaier**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
über die Schulträgerschaft, den  
Schulneubau sowie den Betrieb  
und Unterhalt der Realschule  
plus Maikammer-Hambach**

- Bekanntmachung vom  
07.05.2010 -

**Zweckvereinbarung über die  
Schulträgerschaft, den Schul-  
neubau sowie den Betrieb und  
Unterhalt der Realschule plus  
Maikammer-Hambach zwischen  
der Verbandsgemeinde Maikammer,  
vertreten durch Bürgermeister  
Karl Schäfer, dem Landkreis  
Südliche Weinstraße, vertreten  
durch Landrätin Theresia Ried-  
maier, und der Stadt Neustadt an  
der Weinstraße, vertreten durch  
Bürgermeister Ingo Röthlings-  
höfer.**

Gemäß §§ 76 Absatz 2, 79 Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) i. V. m. § 12 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Schulträger, Schulort, Außen-  
stelle, Neubau in Maikammer**

(1) Die Verbandsgemeinde Maikammer ist Schulträger der "Realschule plus Maikammer-Hambach". Die Schule hat ihren Sitz in 67487 Maikammer, Schulstraße 3 - 7. Sie unterhält eine Außenstelle in 67434 Neustadt an der Weinstraße, Horstweg 21. Die Schule wird nach § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Einführung der neuen Schulstruktur im Bereich der Sekundarstufe I (SchulstrukturEinfG), Artikel 7 des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur vom 22.12.2008 seit 1. August 2009 als Realschule plus in der Form der Integrativen Realschule geführt.

(2) Die Orientierungsstufe (Klassen fünf und sechs) wird an der Dr.-Albert-Finck Schule in Neustadt-Hambach unterrichtet. Die Klassenstufen sieben bis zehn sind gemeinsam mit der Grundschule derzeit in verschiedenen Gebäuden am Standort Maikammer untergebracht. Zwecks Zusammenführung dieser Klassenstufen und zur Behebung der äußerst beengten Raumverhältnisse soll dort ein neues Schulge-

bäude errichtet werden.

(3) Die Beteiligten streben eine Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis Südliche Weinstraße an. Der Verbandsgemeinderat Maikammer hat sich am 19.06.2008 für den Übergang der Schulträgerschaft auf den Landkreis ausgesprochen. Der Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße hat dieser Übertragung am 29.09.2008 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Neubaus der (künftigen) Realschule plus am Standort Maikammer zugestimmt. Die Beteiligten stimmen darin überein, dass dieser Neubau im Vorgriff auf die künftige Schulträgerschaft des Landkreises von diesem auf einem von der Gemeinde Maikammer bereitzustellenden Grundstück (§ 82 Abs. 1 SchulG) errichtet werden soll. Der Landkreis übernimmt damit vor Übertragung der Schulträgerschaft nach § 80 SchulG die erforderlichen Aufgaben des Schulträgers im Zusammenhang mit diesem Schulneubau in Maikammer.

(4) Die Verbandsgemeinde Maikammer beteiligt sich an dem Neubau für die Klassen sieben bis zehn der Realschule plus in Maikammer mit einem Anteil von 50 Prozent der nicht durch Landeszuweisung gedeckten Kosten.

**§ 2**

**Zweck**

(1) Die Verbandsgemeinde Maikammer bzw. - nach Übergang der Schulträgerschaft nach § 80 SchulG (s. § 1) - der Landkreis Südliche Weinstraße nimmt die Aufgabe des Schulträgers für die Realschule plus Maikammer-Hambach auch für die Stadt Neustadt an der Weinstraße wahr.

(2) Die für die Schule erforderlichen Räume sowie der gebäudebezogene Sachbedarf und die Kosten des Unterhalts (insbesondere für Gebäude und Grundstück, Heizung, Strom, Wasser/Abwasser, Abfallentsorgung, Reinigung) werden

- am Schulstandort Neustadt-Hambach von der Stadt Neustadt an der Weinstraße,
- am Schulstandort Maikammer vom Schulträger bereitgestellt bzw. nach Maßgabe des § 4 verteilt.

**§ 3**

**Umfang**

(1) Der Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Neustadt an der Weinstraße verzichten auf die gegenseitige Geltendmachung von Kosten für die Erstellung der Schulgebäude (Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbau), einschließlich der Erstausrüstung und von Kosten für die Unterhaltung der schulischen Anlagen (inklusive kalkulatorischer Kosten).

(2) Einnahmen der Gebietskörperschaften, die aus der Vermietung oder Verpachtung von Schulräumlichkeiten entstehen, stehen der jeweiligen Gebietskörperschaft zu und werden nicht zur Verteilung herangezogen.

(3) Die nicht durch andere Einnahmen gedeckten weiteren Schulbetriebskosten im Sinne des § 74 Abs. 3 SchulG werden nach

Maßgabe des § 4 der Zweckvereinbarung aufgeteilt. Diese weiteren Schulbetriebskosten sind:

1. die Bezüge des Verwaltungs- und Hilfspersonals sowie die Vergütung der an Ganztagschulen in offener Form außerunterrichtlich eingesetzten Betreuungskräfte,
  2. die Bewirtschaftung der Schulgebäude und Schulanlagen einschließlich der Schulkindergärten, der Hausmeisterdienstwohnungen, der Räume für die Personalvertretung, die Schulgesundheitspflege und die Schullaufbahnberatung, der Einrichtungen für den Aufenthalt von auswärtigen Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit und die Versorgung der Schülerinnen und Schülern in Ganztagschulen sowie der Räume für die Unterbringung von Fahrzeugen, die das Land für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern bereitstellt,
  3. die Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren laufende Unterhaltung,
  4. die Beschaffung und laufende Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien,
  5. die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen, sofern sie nicht bei Unterbringung in einem Heim volle Verpflegung erhalten,
  6. den Geschäftsbedarf der Schulleitung, des Schulausschusses, der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler, der Elternvertretungen der Schule und der Personalvertretung,
  7. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit (z.B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen) sowie von behinderten Schülerinnen und Schülern auch im Rahmen sonstiger schulischer Veranstaltungen,
  8. die Beschaffung und laufende Unterhaltung des für sonderpädagogischen Maßnahmen erforderlichen Sachbedarfs (z.B. integrierte Fördermaßnahmen),
  9. die Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler bei Betriebspraktika.
- (4) Sofern im Schulgesetz weitere Schulbetriebskosten aufgenommen werden, bzw. durch Vorgaben des Landes entstehen, werden diese in die Abrechnung nach dieser Vereinbarung einbezogen.
- (5) Bei Investitionsgütern werden nicht die Anschaffungswerte sondern die jährlichen Abschreibungsbeträge abgerechnet.

**§ 4**

**Verteilungsmaßstab**

(1) Maßstab für die Verteilung der Kosten nach § 3 Abs. 3 und 4 dieser Vereinbarung ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach der amtlichen Schulstatistik des Statistischen Landesamtes des dem Abrechnungsjahr vorangegangenen Schuljahres.

(2) Die Kosten pro Schülerin und Schüler werden wie folgt ermittelt: 1. Kosten, die am Standort Neustadt-Hambach anfallen und von

der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestritten werden nach der Zahl der dort unterrichteten Schülerinnen und Schüler.

2. Kosten, die an beiden Standorten anfallen und vom Schulträger bestritten werden nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Realschule plus insgesamt.

(3) Anschließend werden die Kosten wie folgt verteilt:

Die gemäß Abs. 2 ermittelten Kosten trägt die Stadt Neustadt an der Weinstraße jeweils entsprechend dem Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Neustadt an der Weinstraße. Die verbleibenden Kostenanteile werden vom Schulträger übernommen.

(4) Grundlage für die Kostenermittlung ist das Rechnungsergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres.

**§ 5**

**Abrechnungszeitraum und Vorauszahlungen**

(1) Die Abrechnung und Ermittlung der Kostenanteile erfolgt jährlich. Die danach zu leistenden Zahlungen erfolgen spätestens einen Monat nach Zugang der Abrechnung. Auf die zu erwartenden anteiligen Kosten leistet die Stadt Neustadt an der Weinstraße zum 30.06. eine Abschlagszahlung in Höhe des Abrechnungsbetrages des Vorjahres.

(2) Die beteiligten Gebietskörperschaften gestatten sich gegenseitig die Nachprüfung der Berechnungsunterlagen, die der Kostenerhebung zugrunde liegen.

**§ 6**

**Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie verliert ihre Gültigkeit bei einer Änderung der Schulorganisation durch die Schulbehörde.

(2) Die Vereinbarung kann beim Vorliegen der in § 60 Verwaltungs-verfahrensgesetz genannten Gründe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie bedarf gemäß § 12 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Schulgesetz der Bestätigung der Schulbehörde.

**§ 7**

**Änderungen**

(1) Nach Übergang der Schulträgerschaft auf den Landkreis Südliche Weinstraße erfolgen Vertragsänderungen ausschließlich zwischen den Vertragspartnern Landkreis Südliche Weinstraße und Stadt Neustadt an der Weinstraße.

(2) Anträge mit dem Ziel des Erlasses organisatorischer Maßnahmen zur grundlegenden Veränderung der Schulstruktur durch die Schulbehörde bedürfen des Einvernehmens zwischen den Beteiligten.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung haben auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 Zweckverbandsgesetz i. V. mit § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz zu erfolgen.

**§ 8**

**Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten außerhalb eines

Verwaltungsstreitverfahrens über die Auslegung dieser Vereinbarung, die durch die Vertragspartner nicht ausgeräumt werden können, wird auf Antrag eines Vertragspartners die Schulbehörde angerufen. Diese kann eine Empfehlung zur Beilegung der Streitigkeit aussprechen. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Empfehlung zu akzeptieren.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung tritt, mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 5 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die §§ 3, 4 und 5 treten mit der Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis Südliche Weinstraße in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt finden die §§ 3, 4 und 5 der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Maikammer und der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 17. Juni 2003 weiterhin Anwendung.

**Landau, 7. Mai 2010**

**Für den Landkreis Südliche Weinstraße**

**gez. Theresia Riedmaier  
Landrätin**

**Für die Verbandsgemeinde Maikammer**

**gez. Karl Schäfer  
Bürgermeister**

**Für die Stadt Neustadt an der Weinstraße**

**gez. Ingo Röthlingshöfer  
Bürgermeister**

**Stellenausschreibung**

Bei der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

**Vorarbeiters/in des Bauhofes**

zu besetzen.

Der Bauhof der Verbandsgemeinde ist ein Servicebetrieb zur Ausführung anfallender Bau- und Unterhaltungsarbeiten für die Verbandsgemeinde selbst sowie die der Verbandsgemeinde angehörenden 21 Ortsgemeinden. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Tiefbauarbeiten im Bereich der Gewässer und Ortsstraßen sowie sonstiger gemeindlicher Einrichtungen.

Der Tätigkeitsbereich umfasst neben der Arbeitsplanung und Kontrolle der Arbeitseinsätze, der Abnahme der Baustellen und Vorbereitung der Stunden- und Leistungsabrechnung sowie der Material- und Gerätedisposition auch die Führung und Anleitung der Bauhofmitarbeiter und die Mitarbeit bei den anfallenden Arbeiten. Neben einer abgeschlossenen Ausbildung im Baugewerbe sollte die/der Bewerber/in Erfahrungen im Tiefbau, insbesondere bei Straßenbau- und Reparaturarbeiten, der selbständigen Leitung von Arbeitskolonnen sowie die Qualifikation als Baumaschinenführer

und die Führerscheine der Klasse B und C besitzen.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 18. Juni 2010 an die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern -Personalabteilung-, Postfach 1313, 76883 Bad Bergzabern.

## Anweiler



### Bekanntmachung Nr. 27/2010 der Stadt Anweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels

#### Ablauf von Nutzungsrechten/Mangelnde Grabpflege

Auf den Friedhöfen der Stadt Anweiler am Trifels bestehen Gräber, die seit geraumer Zeit nicht mehr gepflegt bzw. instand gesetzt werden.

Trotz intensiver Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung (Anbringen von Schildern/Aufklebern, Ausfindigmachen von möglichen verantwortlichen Hinterbliebenen) konnten für die nachstehend aufgeführten Gräber keine Angehörigen, Hinterbliebene oder sonstige Nutzungsberechtigte gefunden werden.

Gemäß der Friedhofssatzung kann bei vernachlässigter Grabpflege über die Grabstätte anderweitig verfügt werden, nachdem hierauf zuvor durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Sollten sich bis zum 25. Juni 2010 bei der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels, Messplatz 1, Zi.-Nr. 136, Telefon 06346-301146, keine Angehörigen, Hinterbliebene oder sonstige Nutzungsberechtigte gemeldet haben, werden die Gräber geräumt und eingeebnet. Grabmale und Einfassungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die folgende Grabstätte ist hiervon betroffen:

Name d. Verstorbenen: Feld-Nr.:  
Bemerkung:  
Kästler Elisabeth, C/64, Nutzungsrecht ist abgelaufen  
Füß Maria, Füß Heinrich und C/52, dto., Grabstein und Gehwegumrandung lose  
Füß Johanna Helena

**76855 Anweiler am Trifels, den 20. Mai 2010**  
**Wollenweber**  
**Stadtbürgermeister**

**Beschlusszusammenfassung zur 2. Sitzung des Ortsbeirates Stadt Anweiler am Trifels-Stadtteil Bindersbach vom 13.04.2010**  
**öffentliche Sitzung**

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

1. Ortsbesichtigung Friedhof  
Der Ortsbeirat beschließt einstimmig bei einer Enthaltung, durch Herrn Schlicher das Kreuz am ursprünglichen Aufstellungsort wieder aufbauen zu lassen, die beiden Bäume am Sockel des Kreuzes zu beseitigen und eine Mauer errichten zu lassen.  
Er empfiehlt dem Stadtrat, die entsprechenden Aufträge zu vergeben.

### Müllabfuhr in Rinntal und Anweiler-Sarnstall

Vom 27. Mai 2010 bis Ende September 2010 wird der Müll in den Gemeinden Rinntal und Anweiler-Sarnstall an den jeweiligen Abfuhrtagen bereits um 5.30 Uhr abgeholt. In dieser Zeit sind sowohl der Kostenfahstunnel als auch der Staufertunnel gesperrt; der Verkehr wird durch die Gemeinde Rinntal und den Stadtteil Anweiler-Sarnstall geleitet.

"Um den Berufs-, Liefer- und Durchgangsverkehr in den Morgenstunden durch die Sammelfahrzeuge der Müllabfuhr nicht zu sehr zu beeinträchtigen, wird die Restmüll-, Biomüll- und Papiertonne sowie die gelben Wertstoffsäcke in der Hauptstraße von Rinntal und in der Pirmasenser Straße von Anweiler-Sarnstall am jeweiligen Abfuhrtag bereits ab 5.30 Uhr eingesammelt", erklärt der Werkleiter Hans Volkhardt und bittet die Bürgerinnen und Bürger, die Abfallbehälter entsprechend rechtzeitig bereitzustellen, am besten am Abend vorher. In den restlichen Straßen des genannten Bereiches erfolgt die Abfuhr wie gewohnt, beginnend ab 6 Uhr.

## Dernbach



### Bekanntmachung Nr. 05/2010 der Ortsgemeinde Dernbach in der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 der Ortsgemeinde Dernbach

Die am 25.03.2010 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit -plan für das Haushaltsjahr 2010 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 07.05.2010 - Az.: 10/901-11 - werden Bedenken wegen Rechtsverletzung entsprechend § 97 GemO unter der Bedingung zurückgestellt, dass grundsätzlich nur Aufwendungen/Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die nicht ohne Schaden für wichtige öffentliche Belange unterlassen werden können

und gleichzeitig bei den Gebührenhaushalten, soweit vertretbar, kostendeckende Entgelte erhoben werden.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (§ 95 Abs. 4 GemO).  
Die Haushaltssatzung mit -plan wird gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 28.05.2010 bis einschließlich 08.06.2010 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Anweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Anweiler am Trifels, Zimmer 107, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

### Dernbach, den 24.05.2010

#### Jentzer

#### Ortsbürgermeister

#### Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

#### oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Anweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### 76855 Anweiler am Trifels, den 24.05.2010

#### Verbandsgemeindeverwaltung

#### Wagenführer

#### Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dernbach für das Haushaltsjahr 2010

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im **Ergebnishaushalt** der Gesamtbetrag der Erträge auf 359.200 €  
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 423.850 €

#### Jahresfehlbetrag - 64.650 €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

die ordentlichen Einzahlungen auf

332.400 €  
die ordentlichen Auszahlungen auf 363.100 €

#### Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen - 30.700 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 €

die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 €

#### Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 9.400 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 36.900 €

#### Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - 27.500 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 63.200 €

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 5.000 €

#### Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit + 58.200 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 405.000 €

der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 405.000 €

#### Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr - 63.200 €

#### § 2

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
  - 2) Gewerbesteuer 352 v. H.

#### § 5

#### Beiträge

1. Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) werden für das Haushaltsjahr 2010 auf 8,00 €/ha festgesetzt. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

2. Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragsatzung im Haushaltsjahr 2010 auf 20,27 €/qm festgesetzt.

#### § 6

#### Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres 2008 voraussichtlich 2.107.910,26 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres 2009 2.109.360,26 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2010 2.044.710,26 €

#### § 7

#### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 1.500 € überschritten sind.

#### § 8

**Wertgrenze für Investitionen**  
Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.

### Dernbach, den 24.05.2010

#### Ortsgemeinde Dernbach

#### Ausgefertigt:

#### gez.

#### Jentzer

#### Ortsbürgermeister

## Eußerthal



### Beschlusszusammenfassung zur 7. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Eußerthal vom 31.03.2010

#### öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

#### 2. Bebauungsplanverfahren "Im Alten Kloster" 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

#### 1. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen anl. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Offenlage

#### 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

1. Der Ortsgemeinderat schließt sich einstimmig dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung an.  
2. Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig den Bebauungsplan "Im alten Kloster" 1. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB.

Die Satzung umfasst folgende Unterlagen:

- Rechtsfestsetzungen M 1:1000
- Schriftliche Festsetzungen
- Begründung

### Beschlusszusammenfassung zur 8. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Eußerthal vom 28.04.2010

#### öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

#### 2. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Jahr 2010/2011

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Haushaltssatzung mit -plan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2010 und 2011.

#### 3. Beratung und Beschlussfassung über das Verfassen einer Resolution zur Kommunalfi-

TK08

**nanzreform**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Resolution zur Kommunalfinanzreform, wie sie den Ratsmitgliedern im Entwurf vorlag. **4 Beratung und Beschlussfassung zur Funktionsverbesserung des Gemeindeplatzes**

Nach kurzer Information durch Ortsbürgermeister Denny beauftragt der Gemeinderat den Bauausschuss, sich vorrangig mit der Funktionsverbesserung des Dorfplatzes zu beschäftigen und die Entscheidungen hinsichtlich der geplanten Eigenleistungen (Tischtennisplatte, Boule-Platz u. Street-Ball) zu treffen. Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

**Münchweiler**

**Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters**

In der Gemarkung Münchweiler wurde das Liegenschaftskataster aus Anlass der Weiterentwicklung von Amts wegen durch den Fortführungsnachweis SX 01778/2010 aktualisiert. Folgende Flurstücke sind davon betroffen: 4/3, 19, 28/3, 38/2, 128, 129, 130/1, 131/1, 132/1, 133/1, 134/1, 135/3, 135/4, 136/3, 136/4, 137/1, 138, 139, 140, 143, 144, 197/2, 198, 296/7, 307/1, 308/1, 311/4, 312/2, 312/3, 312, 313, 314/1, 315, 316, 317/2, 317, 318, 319, 325, 326, 336, 337, 348, 357/2, 357, 658, 689, 707/2, 707, 711/2, 711, 731, 758, 762, 763, 769, 773, 781, 784, 785, 786, 788, 789, 797, 865, 866, 869, 874, 878, 890, 891, 892/3, 892, 893/2, 893/3, 893, 894, 907, 909, 935/1, 936/2, 946/1, 947/2, 947/3, 947/5, 947/8, 948/2, 948/3, 948, 951/2, 957/2, 970, 972/2, 973/2, 973, 975, 989/7, 996, 1107/1, 1146, 1193/2, 1193/3, 1193, 1302/2, 1302, 1303, 1304 und 1313/2.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters bewirkt die Aufteilung der oben aufgeführten Flurstücke in Form einer einfachen Sonderung. Mit der einfachen Sonderung werden die neuen Flurstücke auf der Grundlage der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen - ohne Grenzbestimmung in der Örtlichkeit - gebildet.

Die Aufteilung betrifft Flurstücke mit örtlich getrennt liegenden Flurstücksteilen (z. B. Flurstücke, die durch Wege, Straßen, Gräben, Bäche, u. a. durchschnitten werden). Jeder Flurstücksteil wird im Liegenschaftskataster verselbstständig und erhält eine eigene Flurstücksnummer. Die in der Liegenschaftskarte bisher nachgewiesenen Überhaken werden somit beseitigt.

Die bestehenden eigentumsrechtlichen Verhältnisse erfahren keine Änderung, Eintragungen im Grundbuch bleiben von dieser Maßnahme unberührt. Soweit Gewässerflurstücke oder an diese angrenzenden Flurstücke

betroffen sind, folgen die Eigentums Grenzen den natürlichen Veränderungen des Gewässers und richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Jan. 2004; GVBl. 2004, S. 54.

Im Rahmen der einfachen Sondierung wird auf die Festsetzung der Grenzen zwischen dem Gewässer- und den Uferflurstücken (Uferlinien) durch die Untere Wasserbehörde verzichtet und stattdessen die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen zugrunde gelegt.

Die Maßnahme ist zur sachgerechten Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich. Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten entstehen dafür keine Kosten.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

**"Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren."**

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom 07.06.2010 bis 06.07.2010 beim Vermessungs- und Katasteramt in Landau i. d. Pf. ausgelegt und kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vermessungs- und Katasteramt Landau in der Pfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.**

**Im Auftrag  
gez. Theuer  
Klaus Theuer, VD**

**Rinnthal**

**Müllabfuhr in Rinnthal und Annweiler-Sarnstall**

Vom 27. Mai 2010 bis Ende September 2010 wird der Müll in den Gemeinden Rinnthal und Annweiler-Sarnstall an den jeweiligen Ab-

fuhrtagen bereits um 5.30 Uhr abgeholt. In dieser Zeit sind sowohl der Kostenfahrlast als auch der Staufertunnel gesperrt; der Verkehr wird durch die Gemeinde Rinnthal und den Stadtteil Annweiler-Sarnstall geleitet.

"Um den Berufs-, Liefer- und Durchgangsverkehr in den Morgenstunden durch die Sammelfahrzeuge der Müllabfuhr nicht zu sehr zu beeinträchtigen, wird die Restmüll-, Biomüll- und Papiertonne sowie die gelben Wertstoffsäcke in der Hauptstraße von Rinnthal und in der Pirmasenser Straße von Annweiler-Sarnstall am jeweiligen Abfuhrtag bereits ab 5.30 Uhr eingesammelt", erklärt

**Völkersweiler**

**Bekanntmachung Nr. 2/2010 der Ortsgemeinde Völkersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

**1. Halbjahr 2010  
Mach mit, bleib fit!  
Lebenslanges lernen!**

**Politik - Gesellschaft - Umwelt****Einführung in schamanisches Reisen,**

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

**P 212** Mittwoch, 09.06.2010, 19.30-21.30 Uhr

Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4, 12 €, 1 Termin

Bedeutung und Heilungsmöglichkeit unserer inneren Schildfamilie

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

**P 215** Dienstag, 27.04.2010, 19.30-21.00 Uhr, Anmeldeschluss: 22.04.

**P 216** Mittwoch, 16.06.2010, 19.30-21.00 Uhr, Anmeldeschluss: 11.06.

Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4, 10 €, 1 Termin

**Gesundheit****Indoor-Cycling**

In diesem Kurs wird die Ausdauerleistungsfähigkeit über ein gelenkschonendes Training auf dem stationären Fahrrad gefördert. Sie lernen, wie man das Ausdauertraining auf dem Fahrrad individuell dosieren und wie man mit Hilfe von Herzfrequenzmessern im Bereich Herz-Kreislauf die Fettverbrennung steuern kann. Roman Wall, Sport- und Fitnesstrainer

**G 200** Dienstags, 18.30-19.30 Uhr

**G 201** Freitags, 10.00-11.00 Uhr

Annweiler, Gesundheitsstudio Sieg, 48 €, 10 Termine

**Fit Vibe medical**

Beim Vibrationstraining werden durch Schwingungen positive Effekte in der Muskulatur, im Kreislauf- und Stoffwechselsystem sowie auf neuronaler Ebene erzielt. Anwendungsbereiche: Osteoporoseprävention, Rehabilitation nach Sportverletzungen, Verbesserung von Koordination und Stabilität, Entspannungs- und durchblutungsfördernde Programme, Figurverbesserung- Abnehmen- Gewebestraffung, Verbesserung der Flexibilität, Entwicklung von Muskelkraft (effektiv, gelenkschonend und schnell).

Roman Wall, Sport- und Fitnesstrainer

**G 202** Dienstags 16.30-17.30 Uhr

**G 203** Freitags, 05.02.2010, 11.00-12.00 Uhr

Annweiler, Gesundheitsstudio Sieg, 48 €, 10 Termine

**Flexi-Bauch Power**

Das FLEXI-BAR ist ein "Schwungstab". In Schwingung gebracht ermöglicht er eine reflektorische Anspannung der Muskeln im gesamten Körper. Auf gelenkschonende und abwechslungsreiche Art werden Muskeln so aktiviert, dass ein intensives dosiertes Kraftausdauertraining möglich ist. Zusätzlich wird die Trainingseinheit mit statischen und dynamischen Bauchübungen abgerundet. Roman Wall, Sport- und Fitnesstrainer

**G 204** Dienstags, 17.30-18.30 Uhr

**G 205** Freitags, 09.00-10.00 Uhr

Annweiler, Gesundheitsstudio Sie, 48 €, 10 Termine

**Rückendynamik**

Dieses 60-minütige Training beinhaltet verschiedene Übungen aus den Bereichen Yoga, Pilates und der traditionellen Wirbelsäulengymnastik. Die Erfolge dieser Übungen wie Kräftigung, Dehnung und Mobilisation der Rücken- und Rumpfmuskulatur sind schon nach kurzer Zeit spürbar. So entsteht ein neues Körpergefühl.

Roman Wall, Sport- und Fitnesstrainer

**G 208** Dienstag, 20.04.2010, 17.30-18.30 Uhr

**G 209** Freitag, 23.04.2010, 09.00-10.00 Uhr

Annweiler, Gesundheitsstudio Sieg, 48 €, 10 Termine

**Yoga am Abend - dem Alltag eine Pause gönnen**

6. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Völkersweiler (Wahlperiode 2009/2014)

**Am Mittwoch, 02.06.2010, um 19:30 Uhr**, findet im ehemaligen Schulhaus, Hauptstraße 36, 76857 Völkersweiler, die 6. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung:****Nicht öffentlich:**

1 Vorberatung Haushalt 2010/2011

**76857 Völkersweiler, 20. Mai 2010**

**Ernst Braun**

**Ortsbürgermeister**

**Vorträge und Kurse der Volkshochschule Annweiler am Trifels  
Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler  
Telefon: 06346 - 301-217**

Heranführen an Tiefenentspannung, Pranayama, Atemübungen, Asanas, Yogastellungen, Meditation und Körperwahrnehmung schulen. Der Kurs ist für Menschen, die gerne eine sanfte Yogastunde genießen möchten und ist auch für schwangere Frauen geeignet.

Bitte mitbringen: Isomatte, Decke, bequeme Kleidung, warme Socken

Brigitte Burkhardt, Yogalehrerin

**G 221** Montags, 18.30-20.00 Uhr

**G 222** Montags, 20.15-21.45 Uhr

Rinnthal, Bürgerhaus, 49 €, 8 Termine

**G 224** Donnerstags, 18.30-20.00 Uhr

Ramberg, 49 €, 8 Termine

#### Yoga am Vormittag

Heike Heinz, Yogalehrerin

**G 226** Mittwochs, 09.30-11.00 Uhr

Annweiler, Veranstaltungsraum der VR Bank, 64 €, 12 Termine

#### G 232 Klangschalen kennen lernen und ausprobieren

Lernen Sie die wohltuende Wirkungsweise der Klangschalen kennen. Sei es zur Entspannung oder Schmerzlinderung, mit der Klangschale stehen Ihnen vielfältige Möglichkeiten offen. Sie erfahren, wie Sie die Klangschalen bei sich und anderen einsetzen können.

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin, Donnerstag, 06.05.2010, 19.30-21.00 Uhr, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4, 12 €, 1 Termin

#### Behandlung unserer Chakren

Chakren sind Trichtern ähnlich, die durch den Körper gehen und Wirbel von Licht und Energie erzeugen. Jedes Chakra stellt einen Speicherplatz für eine bestimmte negative menschliche Emotion dar. Ich spreche über die Lage und Bedeutung aller Chakren in meiner schamanischen Tradition und stelle Ihnen eine Methode der Harmonisierung und Reinigung dieser Energiezentren vor.

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

**G 239** Mittwoch 23.06.2010, 19.30-21.00 Uhr

Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4, 12 €, 1 Termin

Pilates mit Vorkenntnissen

Nach dem Motto: "Locker sein macht stark", lernen und vertiefen wir das Mattenprogramm und die Anwendung der Pilates-Prinzipien im Alltag. Auch Kleingeräte (Rolle, Ball, Band, Tennisbälle) werden eingesetzt.

Karina Brachat, Physiotherapeutin, Präventionstrainerin

**G 250** Montags, 09.30-10.30 Uhr

**G 252** Montags, 17.15-18.15 Uhr

**G 253** Montags, 18.30-19.30 Uhr

Annweiler, Evang. Gemeindehaus an der Stadtkirche, 48 €, 10 Termine

#### Bodyforming - Bauch, Beine, Po

Unter Bodyforming versteht man eine allgemeine Kräftigung der Hauptmuskulgruppen, insbesondere der "Problemzonen" Bauch, Beine und Po. Zusätzlich werden auch die Rückenmuskulatur, die Arme sowie der Schulter- und Brustbereich "mitgeformt". Ein anschließendes Stretching rundet das Lehrprogramm ab. Mitmachen kann jeder, der sich gesundheitlich wohl fühlt.

Julia Feierabend, Sport- und Gymnastiklehrerin

**G 255** jeden Mittwoch, 19.00-20.00 Uhr, Annweiler, Grundschulturnhalle,

49 €, 12 Termine

Silvia Ponte, Fitnesstrainerin

**G 256** jeden Donnerstag, 19.45-20.45 Uhr, Silz, Bürgerhaus

59 €, 12 Termine

Ein Einstieg in laufende Kurse ist jederzeit möglich!

#### Beweglich bleiben - ein Leben lang, eine Atem- und Bewegungsschule

Beweglicher werden, beweglich sein, beweglich bleiben. Oft verspannen sich Menschen beim Bewegungstraining, wenn Schwierigkeiten beim Bewegungsablauf durch vermehrten Kraftaufwand und größere Willensanstrengung kompensiert werden nach dem Motto: Mehr bringt mehr. In diesem Kurs wagen wir den Weg zurück und lernen die Geheimnisse natürlicher Bewegungskoordination, umfassende Beweglichkeit und Ökonomie der Bewegung in Verbindung mit dem Atem kennen. Das sind Prozesse, die wieder zu entdecken sind, damit sich auch ein besseres Körperbewusstsein in Harmonie mit Geist und Seele einstellen kann.

Doris Schwartz, Atempädagogin

**G 287** Dienstags, 09.00-10.00 Uhr für Frauen 60plus

**G 288** Donnerstags, 09-10.00 Uhr

**G 289** Donnerstags, 19-20.00 Uhr

Der Einstieg in bereits laufende Kurse ist jederzeit möglich. Annweiler, Barbarossastr. 5, Telefon 06346/7074, 6 € pro Zeitstunde

#### M 254 Gitarre für Fortgeschrittene

In diesem Kurs werden vorrangig Lieder behandelt, in denen unterschiedliche Spieltechniken verwendet werden (z. B. gezupfte Strophe - geschlagener Refrain). Des Weiteren werden verschiedene Anschlagstechniken mit Variationen der Anschlagsdynamik eingeführt (Dämpfen der Saiten, Betonung bestimmter Schläge). Die Teilnehmer lernen dadurch, ihre Gitarrenbegleitung variantenreicher zu gestalten und den Charakter eines Stückes durch die entsprechende Vortragsweise zu unterstreichen. Michael Becker, donnerstags, 18.40-19.40 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum, 65 €, 15 Termine, keine Gebührenermäßigung

#### M 255 Gitarre für leicht Fortgeschrittene

Die Teilnehmer dieses Kurses haben bisher die gebräuchlichsten Akkorde (siehe unten), drei grundlegende Schlagmuster und ein erstes Zupfmuster für die einfache Liedbegleitung gelernt. Einige der Lieder wurden dabei in vereinfachter Weise gespielt (z. B. Wat's up von 4 Non Blondes ohne Wechselschlag), schwere Akkorde (z. B. F-Dur) durch einfachere ersetzt. Diese Vereinbarungen sollen nun durch Einführung der originalen Spielweisen aufgehoben werden. Daraus ergeben sich zwei zentrale Lerninhalte: 1. Die schrittweise Annäherung an den Barréakkord F-Dur durch gezielte Übungen und geeignete Lieder. 2. Die Erweiterung des Repertoires an Schlag- und Zupfmustern. Daneben werden weitere Lieder gelernt, in denen die bisher erarbeiteten Akkorde (C, D, D7, dm, E, am, G, A, A7, am, H7) in neuen Kombinationen auftauchen. Michael Becker, donnerstags, 19.45-20.45 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum, 65 €, 15 Termine, keine Gebührenermäßigung

#### M 262 Akkordeon-Unterricht

Akkordeon spielen lernen mit beiden Händen:

Walter Halde, dienstags, 19.00-19.45 Uhr; Annweiler, Rathaus, Hauptstraße, 70 €, 15 Termine, keine Gebührenermäßigung

#### M 264 Akkordeonorchester

Das Orchester veranstaltet Konzerte und nimmt an öffentlichen Veranstaltungen teil. Fortgeschrittene und auch perfekte Akkordeonspieler sind hier herzlich willkommen.

Walter Halde, dienstags, 20.00-21.30 Uhr, Annweiler, Rathaus, Hauptstraße, 15 Termine, gebührenfrei

#### N 210 Zuschneiden und Nähen - Grund- und Aufbaukurs

Sie finden die Mode zum Kaufen langweilig oder zu teuer? Ihnen passen die gängigen Modelle nicht? Schneiden Sie Ihre Kleidung selbst! Hier können Sie als Anfänger oder Fortgeschrittene die Technik des Schneidens erlernen oder perfektionieren und eigene Ideen umsetzen. Stoffe können günstig im Kurs erworben werden. Auch Änderungstechniken werden vermittelt. Mitzubringen: Koffernähmaschine

Dagmar Palluch, Damenschneidergesellin, Montag, 31.05.2010, 18.30-21.30 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum, 52 €, (83 € Kleingruppe), 5 Termine

#### C 265 Steuererklärung 2009

Ein Wegweiser bei der Anfertigung der eigenen Steuererklärung 2008 und 2009 unter Ausnutzung aller Möglichkeiten. Inhalte: Übersicht über die Einkunftsarten und deren Ermittlung - Überblick und Erläuterungen zu Pauschbeträgen, Freibeträgen; z. B. bei Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, Ausfüllen von Formularen, Übersicht über Lohnsteuerklassen, Ermittlung der Einkommensteuer. Mit zahlreichen Beispielaufgaben werden die erlernten Inhalte vertieft. Überblick und Erläuterungen zu Pauschbeträgen, Freibeträgen; z. B. bei Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, Ausfüllen von Formularen am PC "Elster" Übersicht über Lohnsteuerklassen, Ermittlung der Einkommensteuer. Mit zahlreichen Beispielaufgaben werden die erlernten Inhalte vertieft. Voraussetzung: Grundkenntnisse am PC.

Raimund Mackiw, Lohnsteuerberatungs-Union e.V., Donnerstag, 27.05.2010, 19.00-21.15 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum, (49 € Kleingruppe), 4 Termine

#### Sprachen

Die Gebühren richten sich nach der Teilnehmerzahl. Begründet sind auch im Einzelfall abweichende Gebühren möglich. Die Geschäftsstelle informiert Sie darüber.

Unterrichtsstunden	20	24	30
€ bei 12 TN und mehr	35,50	42,50	53,00
€ bei 8 - 11 TN	48,50	58,00	72,50
€ bei 7 TN	55,50	66,50	83,00

€ bei 6 TN 64,70 77,60 97,00

€ bei 5 TN 77,60 92,80 116,00

#### S 220 English "50+" - für Teilnehmende mit geringen Vorkenntnissen

Lehrbuch: New Headway Elementary, Cornelsen & Oxford, Elke Wagner, Dienstags, 17.00-18.30 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum

#### S 222 English for Advanced

Lehrbuch: Straightforward Advanced, Macmillan, Elke Wagner, Montags, 18.30-20.00 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum

#### S 224 Englisch für leicht Fortgeschrittene

Lehrbuch: New Headway Pre-Intermediate, Cornelsen & Oxford, Elke Wagner, Montags, 20.00-21.30 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum

#### S 226 Englisch für Teilnehmende mit geringen Vorkenntnissen

Lehrbuch: New Headway Elementary, Cornelsen & Oxford, Elke Wagner, Dienstags, 18.30-20.00 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum

#### S 228 English for Advanced

Lehrbuch: New Headway Intermediate, Cornelsen & Oxford, Elke Wagner, Dienstags, 2.00-21.30 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum,

#### S 230 Französisch für Anfänger ohne Vorkenntnisse

Laurence Wendland, Donnerstag, 18.02.2010, 10.00-11.30 Uhr, Grundschule Albersweiler

#### S 231, Französisch für Teilnehmende mit geringen Vorkenntnissen

Lehrbuch: Facettes aktuell 1, Lektion 7, Hueber Verlag, Laurence Wendland, Donnerstags, 19.00-20.30 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum

#### S 237 Französisch mit Vorkenntnissen

Claude Laurent, Dienstags, 09.00-10.30 Uhr, Albersweiler, Grundschule

#### S 238 Französisch für Anfänger ohne Vorkenntnisse

Lehrbuch: Facettes aktuell 1, Hueber Verlag Laurence Wendland, Mittwoch, 14.04.2010, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum

#### S 239 Französisch am Vormittag

Lehrbuch Couleur de France blanc 2, Langenscheidt, Lektion 2, Laurence Wendland, Dienstags, 9.30-11.00 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus

#### S 241 Italienisch für Fortgeschrittene

Lehrbuch: Allegro 2, Klett Verlag, Birgit Strehlitz-Runck, Montags, 18.30-20.00 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum

#### S 242 Italienisch für leicht Fortgeschrittene

Lehrbuch: Allegro, Klett Verlag, Birgit Strehlitz-Runck, Montags, 20.00-21.30 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum

#### S 243 Italienisch Konversation

Lehrbuch: Buonasera a tutti, Klett Verlag, Birgit Strehlitz-Runck, Dienstags, 19.00-20.30 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum

#### S 244 Italienisch für leicht Fortgeschrittene (A1)

Lehrbuch: Espresso, Hueber Verlag, Birgit Strehlitz-Runck, Mittwochs, 18.00-19.30 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum

#### S 250 Spanisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen 1 (A1)

Lehrbuch: Ene. Der Spanischkurs, Hueber Verlag, Lucia Yong-Siebeneicher, mittwochs, Termin auf Anfrage, 18.00-19.30 Uhr, Annweiler, Staufer-Schulzentrum

**Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden.**

**Bitte melden Sie sich rechtzeitig an und fragen Sie in der VHS-Geschäftsstelle auch nach weiteren Vorträgen und Kursen. Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.**

**Anmeldung und Information:**

**Volkshochschule Annweiler am Trifels,**

**Messplatz 1**

**Telefon: 06346-301-217**

**Homepage: www.vhs-annweiler.de**

**Email: info@vhs-annweiler.de**

**Geschäftszeiten:**

**Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,**

**Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,**

**Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr,**

**donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen**

**Ende des amtlichen Teils**